



## SITZUNGSVORLAGE

Nr. 19 - V - 70 - 0004

(Jahr - V - Amt - Nr.)

Betreff:

Dezernat(e) IV

Gebührenbedarfskalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2020/2021

Anlage/n siehe Seite 3

 Bericht zum Beschluss Nr. 0483 vom 16.11.2017

## Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input type="radio"/>	Tagesordnung B <input checked="" type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung Ausschuss	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	<input type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht		

## Bestätigung Dezernent/in

Hans-Martin Kessler

Stadtrat

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich  
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.  
 → siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz

Stadtkämmerer

## A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind  **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.  
 finanzielle Auswirkungen verbunden.  
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

### I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel  rot  grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: \_\_\_\_\_  
 in %: \_\_\_\_\_

### II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling  Investition  Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: \_\_\_\_\_  
 in %: \_\_\_\_\_

### III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um  Mehrkosten  
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamtkosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
<b>Summe einmalige Kosten:</b>									

<b>Summe Folgekosten:</b>									

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

## **B Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.) Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Gebührenbedarfskalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2020/2021.

### **Anlagen:**

1. Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Abwasserbeseitigung für das Jahr 2016 (Nachberechnung).
2. Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Abwasserbeseitigung für das Jahr 2017 (Nachberechnung).
3. Gebührenbedarfskalkulation der kostendeckenden Benutzungsgebühren im Bereich Abwasserbeseitigung nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) für die Kalkulationsperiode 2020/2021.

Die Anlagen 1 bis 3 können im Büro des Magistrats bzw. beim Amt der Stadtverordnetenversammlung eingesehen werden.

## **C Beschlussvorschlag:**

1. Es wird zur Kenntnis genommen:
  - 1.1. Die in der Anlage 1 beigefügte Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Abwasserbeseitigung für das Jahr 2016 (Nachberechnung).
  - 1.2. Die in der Anlage 2 beigefügte Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Abwasserbeseitigung für das Jahr 2017 (Nachberechnung).
  - 1.3. Die in der Anlage 3 beigefügte Gebührenbedarfskalkulation für die Kalkulationsperiode 2020/2021.
  - 1.4. Mit Beschluss Nr. 0483 vom 16.11.2017 der Stadtverordnetenversammlung wurde bereits ein Betrag in Höhe von 1.657.013,95 EUR von der im Jahr 2016 entstandenen Kostenüberdeckung in Höhe von insgesamt 2.908.419,98 EUR im Bereich der Schmutzwassergebühr in die Kalkulationsperiode 2018/2019 übertragen.
2. Es wird beschlossen, dass
  - 2.1. die derzeitige Schmutzwassergebühr von 2,32 EUR je Kubikmeter Frischwasser für die Kalkulationsperiode 2020/2021 unverändert beibehalten wird.
  - 2.2. die derzeitige Niederschlagswassergebühr von 0,76 EUR je Quadratmeter

abflusswirksamer versiegelter Fläche für die Kalkulationsperiode 2020/2021 unverändert beibehalten wird.

- 2.3. ab der Kalkulationsperiode 2020/2021 die Gebühren auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten gem. § 10 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) kalkuliert werden.
- 2.4. die noch nicht verrechnete Kostenüberdeckung des Jahres 2016 im Bereich der Schmutzwassergebühr in Höhe von 1.251.406,03 EUR sowie die im Jahr 2017 entstandene Kostenüberdeckung im Bereich der Schmutzwassergebühr in Höhe von insgesamt 3.221.726,97 EUR in die Kalkulationsperiode 2020/2021 übertragen werden.
- 2.5. die im Jahr 2016 entstandene Kostenüberdeckung im Bereich der Niederschlagswassergebühr in Höhe von insgesamt 484.537,88 EUR sowie die im Jahr 2017 entstandene Kostenüberdeckung im Bereich der Niederschlagswassergebühr in Höhe von insgesamt 526.646,35 EUR in die Kalkulationsperiode 2020/2021 übertragen werden.

## D Begründung

### I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

### II. Demografische Entwicklung

*(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)*

### III. Umsetzung Barrierefreiheit

*(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)*

### IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Die ELW haben nach den Vorgaben des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) für die Jahre 2016 und 2017 eine Nachberechnung der Abwassergebühren vorgenommen. Die Kostennachberechnung kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2016 eine Kostenüberdeckung in Höhe von 2.908.419,98 EUR und für das Jahr 2017 in Höhe von 3.221.726,97 EUR vorliegt.

Bei der Niederschlagswassergebühr wurde für das Jahr 2016 eine Kostenüberdeckung in Höhe von 484.537,88 EUR und für das Jahr 2017 in Höhe von 526.646,35 EUR festgestellt.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Mit Beschluss Nr. 0438 vom 16.11.2017 der Stadtverordnetenversammlung (Sitzungsvorlage 17-V-70-0007) wurde bereits ein Betrag in Höhe von 1.657.013,95 EUR von der im Jahr 2016 entstandenen

Kostenüberdeckung im Bereich der Schmutzwassergebühr in der Kalkulationsperiode 2018/2019 übertragen. Der Restbetrag in Höhe von 1.251.406,03 EUR wird daher in die Kalkulationsperiode 2020/2021 übertragen. Die einzelnen Übertragungen sind in den folgenden Tabellen dargestellt:

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
<b>Kostenüberdeckung 2016</b>	2.908.419,98 EUR	484.537,88 EUR
davon in der GBV 2018/2019 gebührenmindernd berücksichtigt	1.657.013,95 EUR	0,00 EUR
davon in der GBV 2020/2021 gebührenmindernd berücksichtigt	1.251.406,03 EUR	484.537,88 EUR
Restbetrag	0,00 EUR	0,00 EUR

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
<b>Kostenüberdeckung 2017</b>	3.221.726,97 EUR	526.646,35 EUR
davon in der GBV 2018/2019 gebührenmindernd berücksichtigt	0,00 EUR	0,00 EUR
davon in der GBV 2020/2021 gebührenmindernd berücksichtigt	3.221.726,97 EUR	526.646,35 EUR
Restbetrag	0,00 EUR	0,00 EUR

Nach § 10 Abs. 2 Satz 5 HKAG kann bei der Berechnung der Abschreibungen der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Mit der Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert wird eine Substanzerhaltung erreicht. Es können Abschreibungserlöse erwirtschaftet werden, die geeignet sind, die eingesetzten Betriebsanlagen nach Ablauf ihrer Nutzungsdauer neu zu beschaffen. Um die Aufgabenerfüllung der ELW ohne Belastung des allgemeinen städtischen Haushalts auf Dauer sicherzustellen, müssen durch die Gebühren auch die finanziellen Mittel für eine Ersatzbeschaffung der eingesetzten Betriebsmittel angesammelt werden. Ab der Kalkulationsperiode 2020/2021 werden daher sämtliche Gebührensparten, einschließlich der Abwassergebühren auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten kalkuliert.

Eine Änderung der Ortssatzung über die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Abwassersatzung) ist nicht erforderlich, da die Gebührensätze unverändert für die Kalkulationsperiode 2020/2021 beibehalten werden.

## V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden, 18.09.2019

Hans-Martin Kessler  
Stadtrat